

den die Pflichtverletzung bewußt war oder nicht und ob die Faktoren Vorlagen, die bei unbewußter Pflichtverletzung gemäß § 8 Ajas. 2 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, ist ggf. auch zu prüfen, ob und inwieweit der Handelnde in der Lage war, seine Pflichten zu erkennen und dementsprechend zu handeln. Wie schwierig gerade diese Prüfung ist, weil zwischen den einzelnen Fakten kaum eine exakte Abgrenzung vorgenommen werden kann und weil eine ganze Reihe von Komponenten mit- und nebeneinander wirken, soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Der Angeklagte N., der noch eine geringe Fahrpraxis mit Lkws hatte, fuhr mit einem Lkw nach F. Im Fahrerhaus befanden sich noch der Kollege P. und der für die Fahrausbildung der Kraftfahrer verantwortliche Zeuge M. Auf der Rückfahrt benutzte N. die Landstraße, weil der Wagen erst aus der Werkstatt gekommen war und eingefahren werden mußte. Die Landstraße war vom Schnee in einer Breite von 4,10 m geräumt. Beiderseits der Fahrbahn befanden sich etwa 50 bis 75 cm hohe Schneeanhäufungen. N. fuhr mit etwa 40 bis 50 km/h auf der rechten Fahrbahn rechts. In einer langgestreckten S-Kurve geriet das Fahrzeug beim Durchfahren der rechten Kurve mit dem rechten Vorderrad in den Schneewall. Dadurch verlor N. die Gewalt über das Fahrzeug, das gegen einen Baum prallte und umstürzte. Alle drei Insassen erlitten teils mittlere, teils schwere Verletzungen. Der Mitfahrer P. erlag seinen Verletzungen.

-Der Zeuge M., der im Fahrerhaus ganz rechts saß, sagte nach dem Unfall aus: „Der Angeklagte fuhr sehr vorsichtig, den Verhältnissen angemessen, so daß ich keine Veranlassung hatte, einzugreifen. Unmittelbar vor dem Unfall sah ich, daß der Angeklagte scharf rechts unmittelbar neben den * Schneeanhäufungen fuhr. Ehe ich etwas sagen konnte, war der Unfall geschehen.“

Das Gericht vertrat die Auffassung, es liege keine Schuld vor, weil der Angeklagte keine Pflichten verletzt habe. Er sei entsprechend den Bestimmungen der StVO auf der rechten Fahrbahn rechts gefahren, habe sich also pflichtgemäß verhalten.

Der Angeklagte hatte diese Fahrweise deshalb gewählt, weil er relativ langsam fuhr und mit seinem großen Lkw andere, schnellere Fahrzeuge nicht behindern wollte. Einer Pflichtverletzung war er sich nicht bewußt. Niemand hätte in dieser Fahrweise eine Pflichtverletzung gesehen, wenn es nicht zu dem Unfall mit der schweren Folgen gekommen wäre.

Das Gericht hatte bei diesem Sachverhalt zu prüfen, ob die unter normalen Bedingungen pflichtgemäße Fahrweise im konkreten Fall pflichtwidrig war. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 StVO, wonach grundsätzlich auf der rechten Fahrbahn rechts zu fahren ist, gilt doch nur insoweit, als dadurch nicht, selbst Gefahren heraufbeschworen werden. Das ist z. B. möglich durch haltende oder parkende Fahrzeuge, durch zu überholende Fahrzeuge oder — wie im vorliegenden Fall — durch die vom Schneeflug verursachte Schneeanhäufung. Der Angeklagte mußte also beim Rechtsfahren beachten, daß noch ein genügender Sicherheitsabstand zur Schneeanhäufung bleibt. Kommt das Gericht zu der Auffassung, dieser Abstand sei ungenügend gewesen, so muß es prüfen, ob das dem Angeklagten bewußt war oder nicht und ob ihm eine solche Handlungsweise als Verantwortungslosigkeit zur Last zu legen ist.

Im konkreten Fall hielt der Angeklagte den Sicherheitsabstand für ausreichend. Das gleiche trifft auch für den Zeugen M. bis auf den Moment kurz vor dem Unfall zu. Daraus leitet der Staatsanwalt ab, der

Angeklagte sei stets pflichtgemäß gefahren — bis auf den Moment kurz vor dem Unfall. Hier habe er unbewußt seine Pflichten verletzt, und die verantwortungslose Gleichgültigkeit liege darin, daß er einen Moment lang nicht die erforderliche Aufmerksamkeit aufbrachte.

Diese Auffassung steht u. E. nicht im Einklang mit dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 2. Juli 1969. Wenn hier in Ziff. 1.2.5. ausgeführt wird: „Gleichgültigkeit ist eine zeitweilige oder dauerhafte gesellschaftswidrige Einstellung eines Täters...“ so darf der Begriff „zeitweilig“ nicht zu weit ausgelegt werden. Charakteristisch war ja im konkreten Fall gerade, daß der Angeklagte sehr aufmerksam und pflichtbewußt fuhr und nicht oberflächlich oder vorschnell handelte. Selbst wenn bejaht wird, daß der Angeklagte im Augenblick des Unfalls zu weit rechts fuhr, müßte u. E. bei einer Betrachtung seines gesamten Verhaltens während der Fahrt die verantwortungslose Gleichgültigkeit ausgeschlossen werden.

Aber noch aus einem weiteren Grund müßte u. E. eine Schuld des Angeklagten verneint werden; denn „in Phasen herabgesetzter Kontaktintensität (z. B. auf verkehrsarmen Landstraßen oder unter ablenkenden Einflüssen) können kritische und verhaltensfordernde Verkehrsbedingungen unbemerkt bleiben“⁵. Konnte der Angeklagte, der auf verkehrsarmer Landstraße fuhr, unter diesem Aspekt überhaupt erkennen, daß für einen Moment eine kritische Verkehrsbedingung bestand? Unseres Erachtens muß man dies verneinen, weil das Interesse des Angeklagten darauf gerichtet war, jede kritische Situation während der gesamten Fahrt zu vermeiden.

Von Bedeutung ist schließlich auch die Tatsache, daß der Angeklagte eine geringe Fahrpraxis mit Lkws hatte. Zur Prüfung der Schuld gehört also weiterhin die Feststellung, ob der Angeklagte auf Grund seiner geringen Fahrpraxis überhaupt in der Lage war, den Abstand zur Schneeanhäufung exakt einzuschätzen. Dabei muß beachtet werden, daß diese nur etwa 50 bis 75 cm hoch war. Wenn schon der im Fahrerhaus ganz rechts sitzende Zeuge M., der überdies noch Fahrausbilder ist, den Abstand bis kurz vor dem Unfall als ausreichend einschätzte, dann kann vom Angeklagten keine * andere Beurteilung der Sachlage erwartet werden — er wäre sonst überfordert. Da es sich im vorliegenden Fall um ein niedriges Hindernis handelte, das beim Vorbeifahren seitlich nicht mehr wahrgenommen werden konnte, war die Einschätzung des Abstands besonders erschwert.

Das Gericht hätte also auch prüfen müssen, ob u. U. ein vom Angeklagten nicht zu verantwortendes Unvermögen vorlag, die Umstände oder Folgen seines Handelns zu erkennen (§ 10 StGB).

Im Ergebnis hat das Gericht u. E. zu Recht — wenn auch mit unzureichender Begründung — die Schuld des Angeklagten verneint.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen: Die wissenschaftlich exakte Untersuchung und Feststellung der strafrechtlichen Schuld ist für die erzieherische Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens von großer Bedeutung. Hier geht es um die auf einer soliden Sachkenntnis beruhende genaue Beurteilung jedes Einzelfalls und um die richtige Bewertung individueller Verhaltensakte.

⁵ Gäßler/Schröder, „Feststellung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzungen bei Verkehrsstraftaten“, NJ 1969 S. 535.